Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.11.2025

1. Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der sogenannten Gleichwohlgewährung und nachträglicher Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt;
   hier: Verschiebung der geplanten Verfahrensänderung auf 01.01.2027

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach § 157 Absatz 1 SGB III während der Zeit, für die Arbeitslose Arbeitsentgelt erhalten oder zu beanspruchen haben. Soweit Arbeitslose ihnen zustehendes Arbeitsentgelt aber nicht erhalten, wird Arbeitslosengeld gleichwohl gewährt (§ 157 Absatz 3 SGB III). Diese sogenannte Gleichwohlgewährung kommt zum Beispiel zur Anwendung, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses wegen eines Kündigungsschutzverfahrens streitig ist.

Für die Fälle der Gleichwohlgewährung war beabsichtigt, die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie das damit im Zusammenhang stehende beitragsrechtliche Verfahren nach § 335 Absatz 3 SGB III für Zeiträume ab 01.01.2026 im Grundsatz auf das Verfahren umzustellen, welches bisher nur für Fälle der Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der Gleichwohlgewährung nach einem Insolvenzgeldzeitraum angewendet wird.

Eine weitere wesentliche Änderung, die auch die Fälle der Gewährung von Arbeitslosengeld im Rahmen der Gleichwohlgewährung nach einem Insolvenzgeldzeitraum betrifft, besteht darin, dass Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber/Insolvenzverwalter zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nicht mehr der (Brutto-)Arbeitsentgeltanspruch ist, sondern sich dieser um die im jeweiligen Versicherungszweig beitragspflichtigen Einnahmen aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, die dem Ersatzanspruch der Bundesagentur für Arbeit zugrunde liegen, vermindert (vgl. Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023 und Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 21.05.2025).

Die Umsetzung dieser Verfahrensumstellung in der betrieblichen Praxis erfordert entgegen der ursprünglichen Annahme eine größere Vorlaufzeit. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen daher überein, den Umsetzungstermin auf den 01.01.2027 zu verschieben. Noch offene Verfahrensfragen zwischen den Sozialversicherungsträgern, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung des Verfahrens zur Gleichwohlgewährung in Insolvenzfällen und Fragen zur beitragsrechtlichen Abwicklung der offenen Arbeitsentgeltansprüche durch Arbeitgeber/Insolvenzverwalter, sollen bis zur ersten Jahreshälfte 2026 geklärt werden.